

Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zugangsprüfung im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg“ (ESiSt)

Vom 23. Januar 2019

Der Senat der Universität Potsdam (Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634)), hat auf Grundlage des Kooperationsvertrags vom 14. Juli 2017 und 17. Juli 2017 zur Errichtung des gemeinsamen Netzwerks „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Brandenburg (ESiSt)“¹ zwischen der Universität Potsdam, der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), der Technischen Hochschule Brandenburg, der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde, der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, der Fachhochschule Potsdam und der Technischen Hochschule Wildau gemäß § 2 Absatz 6 der Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (Hochschulzugangsprüfungsverordnung – HZPV) vom 23. März 2016 (GVBl. II/16 Nr. 14) zuletzt geändert am 11. April 2018 (GVBl. II/18 Nr. 27) i.V.m. §§ 9, 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 21]) am 23. Januar 2019 folgende gemeinsame Rahmenordnung erlassen.²

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbung
- § 3 Zulassung
- § 4 Immatrikulation

Abschnitt 2: Kursprogramm

- § 5 Kursaufbau und Kursgestaltung
- § 6 Regelungen zur Teilnahme am Kursprogramm

Abschnitt 3: Hochschulzugangsprüfung

- § 7 Zweck der Hochschulzugangsprüfung (HZP)
- § 8 Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung (HZP)
- § 9 Durchführung der HZP
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Bestandteile der HZP
- § 12 Bewertung der HZP
- § 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 14 Wiederholung der HZP
- § 15 Versäumnis und Rücktritt
- § 16 Ausschluss vom Prüfungsverfahren

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 17 In-Kraft-Treten und weitere Regelungen

Abschnitt 1: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

(1) Auf der Grundlage des Kooperationsvertrags zur Errichtung des gemeinsamen Netzwerks „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Brandenburg (ESiSt)“ regelt die vorliegende Rahmenordnung die Durchführung von Kursprogrammen und das Ablegen von Hochschulzugangsprüfungen (HZP) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländischer Bildungsnachweis zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, jedoch nicht einer Qualifikation gemäß § 9 (2) Satz 1 Nummer 1 bis 4 BbgHG gleichwertig ist. Dem o.g. Personenkreis wird es durch ESiSt ermöglicht, sich sprachlich, fachlich und methodisch auf die HZP im Land Brandenburg vorzubereiten und diese zu absolvieren.

(2) Gemäß § 2 (1) des Kooperationsvertrages vom 14. Juli 2017 und 17. Juli 2017 ist ESiSt als Verbundvorhaben Brandenburgischer Hochschulen organisiert, wobei drei Universitäten als Netzwerk-knoten fungieren (im Folgenden Knotenpunkt-Hochschulen genannt), denen jeweils weitere Hochschulen zugeordnet sind (im Folgenden kooperierende Hochschulen genannt).

(3) Die im Rahmen von ESiSt bestandene HZP berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an den im Kooperationsvertrag benannten Hochschulen und Universitäten, soweit die sonstigen formellen und materiellen Voraussetzungen nach den jeweiligen geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt sind.

¹ Die vorliegende Rahmenordnung wurde von den Knotenpunkt-Hochschulen des ESiSt-Netzwerks Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Universität Potsdam in gesonderten Ausfertigungen beschlossen.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 4. März 2019.

§ 2 Bewerbung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung zu einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule verfügen und ein Studium in einem Studiengang an einer Hochschule im Land Brandenburg aufnehmen wollen, richten ihre Bewerbung an die ausgewählte Hochschule. Die Festlegung der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und die Organisation des Bewerbungsverfahrens obliegen den einzelnen Hochschulen.

(2) Ausgehend vom angestrebten Studiengang erfolgt eine Zuordnung zu den angebotenen ESiSt-Vorbereitungskursen und der dazugehörigen HZP durch die Knotenpunkt-Hochschulen in Absprache mit den kooperierenden Hochschulen.

§ 3 Zulassung

(1) Zum ESiSt-Kursprogramm und den dazugehörigen HZP können Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden, die über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt. Für den Nachweis ausländischer Bildungsnachweise gilt der §1 der Hochschulzugangsprüfungsverordnung (HZPV).

(2) Die erforderlichen sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an den ESiSt-Kursprogrammen können gegebenenfalls mittels Aufnahmeprüfungen festgestellt werden. Form, Inhalt, Umfang und Durchführung der Aufnahmeprüfungen wird durch die zulassende Hochschule festgelegt.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Dauer des ESiSt-Kursprogramms an derjenigen Hochschule für ESiSt zugelassen, an der nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) das Fachstudium aufgenommen werden soll.

(4) Die Zulassung zum ESiSt-Kursprogramm und zu den HZP erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazitäten der Knotenpunkt-Hochschulen sowie der kooperierenden Hochschulen. Mit der Zulassung verbundene Auswahlkriterien obliegen den Hochschulen und werden im jeweiligen Knotenpunkt abgestimmt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Vorbereitungskurse des ESiSt-Netzwerkes und auf das Ablegen der HZP besteht nicht.

§ 4 Immatrikulation

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ESiSt-Kursprogramms werden entsprechend § 9 (1)

BbgHG an der Hochschule immatrikuliert, welche die Zulassung zu ESiSt erteilt hat.

Abschnitt 2: Kursprogramm

§ 5 Kursaufbau und Kursgestaltung

(1) Im Rahmen des ESiSt-Kursprogramms werden sprachliche und/oder fachliche Vorbereitungskurse durchgeführt, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf das Ablegen der HZP vorbereiten.

(2) Das Kursprogramm ist modular aufgebaut und entspricht i.d.R. dem Umfang eines Vollzeit-Semesters, wobei die Kursdauer und -ausgestaltung in Absprache mit den kooperierenden Hochschulen auf die Prüfungsanforderungen der Knotenpunkt-Hochschulen ausgerichtet wird.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können gemäß § 2 (3) HZPV folgende Studienbereiche für das Ablegen der HZP wählen:

- a) Geistes-, Kultur-, und Gesellschaftswissenschaften. Die Studienbereiche Sport, Musik (lehramtsbezogen) und Film sind dem Bereich Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnet,
- b) Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) Wirtschaftswissenschaften,
- d) Ingenieurwissenschaften.

(4) Jeder Hochschule obliegt die Zuordnung ihrer Studiengänge zu den o.g. Studienbereichen. Dementsprechend berechtigt die erfolgreiche Absolvierung des ESiSt-Kursprogramms eines Studienbereichs lediglich zur Aufnahme eines Fachstudiums, das diesem Studienbereich zugewiesen wurde.

(5) Eine Wiederholung des ESiSt-Kursprogramms im Falle des Nichtbestehens der HZP ist ausgeschlossen.

(6) Das ESiSt-Kursprogramm dient der Vorbereitung auf die HZP, die eine Voraussetzung für die Aufnahme eines Fachstudiums an den beteiligten Hochschulen ist. Dementsprechend wird die Dauer des ESiSt-Kursprogramms nicht auf das Fachstudium angerechnet.

§ 6 Regelungen zur Teilnahme am Kursprogramm

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben an den Veranstaltungen des ESiSt-Kursprogramms einschließlich der damit verbundenen Exkursionen o.ä. teilzunehmen und sich den ggf. erforderlichen Leistungsnachweisen zu den festgesetzten Terminen zu unterziehen.

(2) Bei Krankheit ist innerhalb von drei Arbeitstagen eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit an die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren des ESiSt-Kursprogramms zu schicken. Erfolgt dies nicht, so wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vom Kursprogramm ausgeschlossen.

(3) Ist eine Teilnahme aus zwingenden Gründen unmöglich oder unzumutbar, können Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf schriftlichen Antrag von Lehrveranstaltungen befreit werden. Die Entscheidung darüber treffen die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren des ESiSt-Kursprogramms in Absprache mit den jeweiligen Kursverantwortlichen.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebestätigung, in der alle besuchten Lehrveranstaltungen aufgeführt werden. Voraussetzung für die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung ist der Besuch der Lehrveranstaltungen und die Erfüllung der Kursanforderungen. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Knotenpunkt-Hochschulen.

Abschnitt 3: Hochschulzugangsprüfung

§ 7 Zweck der Hochschulzugangsprüfung (HZP)

(1) Das ESiSt-Kursprogramm wird mit der HZP abgeschlossen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne von § 1 (1) weisen in der HZP nach, auf welchem Leistungsniveau sie über die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule im Land Brandenburg verfügen.

(2) Die HZP besteht aus mindestens drei schriftlichen Prüfungsmodulen: einem kognitiven, einem sprachlichen und einem fachlichen Prüfungsmodul. Die jeweiligen Prüfungsmodule können zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt werden. In Ergänzung zu den schriftlichen Prüfungsmodulen können mündliche oder studienpraktische Prüfungsmodule festgelegt werden.

(3) Eine entsprechend dieser Rahmenordnung abgelegte Prüfung wird von den im Kooperationsvertrag benannten Hochschulen anerkannt.

§ 8 Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung (HZP)

(1) Zur Hochschulzugangsprüfung zugelassen werden ESiSt-Kursteilnehmerinnen und -Kursteilnehmer, die eine Teilnahmebestätigung mit einem entsprechenden Anwesenheitsnachweis vor-

legen. Die Ausstellung des Anwesenheitsnachweises erfolgt entsprechend den Regelungen im § 6 (4).

(2) Personen, die nicht am ESiSt-Kursprogramm teilgenommen haben, können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) und (2) unter Angabe des angestrebten Studienfachs bzw. der angestrebten Studienfächer als externe Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Anmeldezeitraum für die HZP zugelassen werden. Die Anzahl der für die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung stehenden Plätze ergibt sich aus der jährlichen Prüfungskapazität, die durch die jeweilige Knotenpunkt-Hochschule festgelegt wird. Übersteigt die Zahl der externen Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber die Anzahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 9 Durchführung der HZP

Das ESiSt-Kursprogramm und die dazugehörigen HZP werden mindestens einmal pro Jahr angeboten. Die Prüfungszeiträume werden durch die Knotenpunkt-Hochschulen in Absprache mit den kooperierenden Hochschulen festgelegt und orientieren sich an den Bewerbungszeiträumen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der Prüfungsausschüsse werden durch die Satzungen der jeweiligen Knotenpunkt-Hochschulen geregelt.

§ 11 Bestandteile der HZP

(1) Entsprechend § 2 (5) der HZPV besteht die HZP aus einem sprachlichen, einem fachbezogenen und einem kognitiven Prüfungsteil, wodurch entsprechend die sprachliche, fachliche und kognitive Studierfähigkeit nachgewiesen wird.

- a) Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit
 - i. Zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Deutsch wird die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) abgelegt. Für das Prüfverfahren gelten insbesondere die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) sowie die DSH-Prüfungsordnungen

- der Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung.
- ii. Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit können an den brandenburgischen Hochschulen auch andere entsprechend den jeweiligen DSH-Prüfungsordnungen als Äquivalent zum DSH-Zeugnis anerkannte Deutschzertifikate dienen.
- b) Nachweis der fachlichen Studierfähigkeit
Der Nachweis von fachbezogenen und studienbereichsspezifischen Grundkenntnissen und Fähigkeiten erfolgt gemäß § 2 (5) HZPV schriftlich. Alle weiteren Regelungen obliegen den Knotenpunkt-Hochschulen. Die Prüfungsinhalte entsprechen den fachlichen Ausrichtungen der angestrebten Studiengänge.
- c) Nachweis der kognitiven Studierfähigkeit
- i. Im kognitiven Modul erfolgt die Prüfung gemäß § 2 (5) HZPV durch eine schriftliche Leistung im Umfang von mindestens 45 Minuten. Die Prüfungsinhalte zielen auf folgende Kompetenzen ab: Analysefähigkeit, Erfassen inhaltlicher und logischer Beziehungen, Abstraktionsfähigkeit, Einordnungs- und Bewertungskompetenz sowie Erkennen und Anwenden von Mustern und Regeln.
- ii. Als Nachweis der kognitiven Studierfähigkeit können externe Testverfahren anerkannt werden. Näheres regeln die Hochschulen per Satzung.

(2) Schriftliche Prüfungsmodule müssen den Anforderungen der HZPV entsprechen. Der Einsatz ergänzender Prüfungsformen gemäß § 2 (5) HZPV ist – auch programmbegleitend – grundsätzlich möglich und obliegt den Knotenpunkt-Hochschulen. Dabei ist dem Grundsatz des kompetenzorientierten Prüfens zu folgen. Bei Einsatz ergänzender Prüfungsformen ist eine Variation der Prüfungsdauer für das schriftliche Prüfungsmodul entsprechend möglich.

(3) Es können Zwischenprüfungen als Leistungsnachweise im Laufe des jeweiligen Vorbereitungsprogramms durchgeführt werden. Die Noten aus den Zwischenprüfungen können zu maximal 1/3 in die Gesamtnote des fachlichen Prüfungsmoduls einfließen.

§ 12 Bewertung der HZP

(1) Die HZP gilt als bestanden, wenn alle schriftlichen und ggf. mündlichen bzw. studienpraktischen Prüfungsmodule bestanden wurden.

(2) Die Endnote der HZP ergibt sich aus den Ergebnissen des fachlichen Prüfungsmoduls. Es wird nach einem Bewertungsschlüssel (Anlage) bewertet und ist bestanden, wenn entsprechend diesem Be-

wertungsschlüssel insgesamt mindestens 50% der Prüfungsanforderungen erfüllt sind. Die Gewichtung von Prüfungsanteilen innerhalb des fachlichen Prüfungsmoduls obliegt den jeweiligen Knotenpunkt-Hochschulen.

(3) Das sprachliche Prüfungsmodul gilt als bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH 2 abgeschlossen wurde. Die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Hochschule können ein höheres Sprachniveau fordern.

(4) Das kognitive Prüfungsmodul gilt als bestanden, wenn den von der Zulassungsausstellenden Hochschule festgelegten Mindestanforderungen entsprochen wurde.

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Über das Ergebnis der HZP wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer kann ihre oder seine Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

§ 14 Wiederholung der HZP

(1) Eine nicht bestandene HZP kann frühestens im folgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden, wobei bestandene Leistungen erhalten bleiben. Insgesamt darf die Prüfung zweimal abgelegt werden.

(2) Das sprachliche Prüfungsmodul ist von dieser Regelung nicht betroffen. Die Modalitäten für die Wiederholung der DSH-Prüfung regeln die jeweiligen DSH-Prüfungsordnungen der Hochschulen.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn die Teilnahme an einer Prüfung aus zwingenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, so ist der jeweilige Koordinator oder die jeweilige Koordinatorin des ESiSt-Kursprogramms umgehend zu informieren und der entsprechende Nachweis zu erbringen.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen. Wird die Verhinderung durch

Krankheit verursacht, ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In diesem Falle kann ein amtsärztliches Zeugnis gefordert werden.

(3) Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer trotz Kenntnis ihres bzw. seines Gesundheitszustandes die Prüfung absolviert, wird ein nachträglicher Rücktritt nicht mehr genehmigt. Sollte sich während der Prüfung eine gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben, so hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin sofort die Prüfungsaufsicht zu informieren. Die Prüfungsaufsicht entscheidet, ob die Prüfung abgebrochen werden muss und ob ggf. ein ärztliches Attest von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer eingeholt werden sollte. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Weitere Regelungen können die Prüfungssatzungen der Knotenpunkthochschulen vorsehen.

§ 16 Ausschluss vom Prüfungsverfahren

(1) Versuchen Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässige Hilfe anderer Personen zu beeinflussen, können sie von den zuständigen Prüfenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung wird in diesem Fall als nicht erbracht bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Teilnehmer oder die Teilnehmerin von Wiederholungsprüfungen ausschließen. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter Täuschungsversuch.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Ablauf einer Prüfung bewusst stören und damit insbesondere andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der ordnungsgemäßen Erbringung der Prüfungsleistung abhalten.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten und weitere Regelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

(2) Die Hochschulen können in ihren jeweiligen Satzungen weitere Regelungen treffen, sofern sie dieser Rahmenordnung nicht widersprechen.

Anlage

Bewertungsschlüssel der Prüfungsleistungen

Noten	Prozentverteilung
1.0	95-100
1.3	90-94
1.7	85-89
2.0	80-84
2.3	75-79
2.7	70-74
3.0	65-69
3.3	60-64
3.7	55-59
4.0	50-54